Schweizerischer Gewerbeverein

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **13 (1897)**

Heft 39

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nr. 39

Organ für die schweizer. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Henn-Holdinghausen.

XIII. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 25. Dezember 1897.

Wochenspruch: Zeige Schneid
Zur rechten Zeit!

Schweizerischer Gewerbeverein.

(Mitteilung des Sekretariates.)

In der Erwägung, daß zur Förderung der schweizerischen Gewerbegesetzgebung es nicht nur notwendig ist, die prinzipiellen Fragen im engern Kreise der Gewerbetreibenden zu besprechen, sondern, daß auch darnach getrachtet werden muß, die politischen Parteien hiefür zu interessieren und ihnen die Notwendigkeit einer beförderlichen Anhandnahme dieser Frage, sowie die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit der bereits ausgearbeiteten Vorschläge zu erläutern, hat der Vorort des Schweizerischen Gewerbevereins es für zweckmäßig befunden, in Konferenzen mit Vertrauensmännern der politischen Parteien die Grundzüge der Gewerbegesetzgebung einläßlich zu besprechen. Vorläufig wurden nur die Führer der stadtbernischen Parteien zugezogen, eine Erweiterung auf die schweizerischen ist jedoch in Aussicht genommen.

Die erste Konferenz, welche vorläufig die Verständigung über ein planmäßiges Vorgehen zum Zwecke hatte, erzielte ein befriedigendes Resultat. Der Vorort konnte dabei sich überzeugen, daß die einsichtigen und vorurteilslosen Führer der verschiedenen politischen Parteien von der Dringlichkeit einer durchgreifenden Gewerbereform überzeugt sind, und daß zu hoffen ist, man werde sich bei öfterem gegenseitigen Austausch der Meinungen auch über die Mittel und Wege, welche zu einer befriedigenden Reform führen dürften, verständigen können. Die Konferenzen sollen nach Neujahr fortgesetzt werden.

Verbandswesen.

Die Delegiertenversammlung des kantonalen st. gallischen Gewerbeverbandes im Hotel „Schiff" in St. Gallen war von 15 Sektionen mit 46 Delegierten beschickt. Nicht vertreten waren einzig die Gewerbevereine von Ragaz und Mels. Das sehr beifällig aufgenommene Referat des Herrn Landammann Dr. Scherrer über die Frage der Organisation von Arbeitsnachweisbureaux auf den Naturalverpflegungsstationen führte nach lebhafter Diskussion speziell über Art. 4 und 6 der Vorlage*) zur einstimmigen An-

*) Die 10 Artikel dieser Vorlage lauten:

Art. 1. Auf sämtlichen Naturalverpflegungsstationen werden Arbeitsnachweisbureaux errichtet, deren Zweck sein soll, denjenigen Passanten, welche die Naturalverpflegung in Anspruch nehmen, und eventuell auch andern durchreisenden Arbeitsuchenden, wenn möglich, Arbeitsgelegenheit zu verschaffen.

Art. 2. Die Bureaux stehen unter Aufsicht der Betriebskommissionen und werden von den betreffenden Kontrolleurs der Naturalverpflegung geführt.

Art. 3. Jeder Passant, welcher die Naturalverpflegung in Anspruch nimmt, wird als Arbeitsuchender behandelt. Eine Ausnahme wird nur dann gemacht, wenn durch triftige Gründe die Unmöglichkeit, Arbeit anzunehmen, dargetan werden kann.

Art. 4. Die Naturalverpflegung wird künftig nur solchen Passanten verabfolgt, denen am Stationsort nicht sofort Arbeit angewiesen werden kann oder die an der angewiesenen Arbeitsstelle zurückgewiesen worden sind.